

Berlin, im September 2004
Stellungnahme Nr. 39/2004

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Strafrechtsausschuss

zum

Entwurf eines Gesetzes des Bundesministeriums der Justiz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt a.M.(Vorsitz)
Rechtsanwältin Gabriele Jansen, Köln (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
Rechtsanwalt Rainer Endriß, Freiburg
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt a.M.
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt a.M.
Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin
Rechtsanwalt Werner Leitner, München
Rechtsanwalt Georg Prasser, Stuttgart
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München

Zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Tanja Brexl, Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Andreas Schmidt
- Vorsitzende des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
- Landesjustizverwaltungen
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzender des Forums Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e.V., Frau Regina Michalke
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ÖTV, Abteilung Richterinnen und Richter
- Deutscher Juristentag (Präsident und Sekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 60.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Seit Jahren befindet sich der Maßregelvollzug kurz vor dem Exitus. Überbelegungen psychischer Kliniken, Unterbringung in kleinsten Zimmern bis zu sechs Personen, fehlendes Fachpersonal und insgesamt die räumliche Enge, denen psychisch Kranke und Abhängige in Maßregelvollzugsanstalten ausgesetzt werden, haben seit Jahren in vielen Fällen den Zustand der Menschenunwürdigkeit erreicht.

Psychisch Kranke haben in dieser Gesellschaft keine Lobby. Die Länder haben mit Blick auf die knappe Haushaltsslage viele Jahre nicht reagiert. Bau- und Genehmigungsverfahren dauern aus Sicht der Betroffenen viel zu lang. Schnelle Abhilfe tut Not. Der Strafrechtsausschuss des DAV unterstützt daher jede geeignete Initiative, die derlei Zustände abschafft und das Erleben von Sucht und psychischer Erkrankung in Unfreiheit menschlich erträglich macht.

Der Referentenentwurf versucht dieser „drängenden Situation“ aufgrund des „wachsenden Belegungsdrucks“ entgegen zu steuern, um „dazu beizutragen, die vorhandenen und neugeschaffenen Kapazitäten des Maßregelvollzugs besser und zielgerichtet zu nutzen“.

I.

Der Gesetzesentwurf sieht zunächst die Anpassung des § 64 StGB an die Gründe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 1994 vor (BVerfGE 91, 1 ff.). Danach ist die Unterbringung an die konkrete Heilungsaussicht zu knüpfen. In Konsequenz dessen ist der Vollzug in der Entziehungsanstalt zu beenden, wenn nach einer anfänglich positiven Prognose keine hinreichende konkrete Aussicht mehr auf einen Behandlungserfolg besteht. Der Strafrechtsausschuss des DAV begrüßt die Neuregelungen.

Kritisch und mit Sorge werden aber die dazu erforderlichen Beurteilungen gesehen.

Der Schwierigkeit der Beurteilung und der damit zusammenhängenden Fehlermöglichkeiten schon wird aus anwaltlicher Sicht im Bereich der Prognosebegutachtung nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt. Diese Problematik scheint der hier vorzunehmenden Prognose über einen Behandlungserfolg vergleichbar. Über die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt entscheidet das erkennende Gericht unter sachverständiger Beratung. Unklar ist, denn in der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung und auch in dem Referentenentwurf nicht ausgeführt, wer über die Beendigung der Unterbringung zu entscheiden hat, wenn nach einer anfänglich positiven Prognose keine konkrete Aussicht mehr auf einen Behandlungserfolg besteht. Fatal wäre, wenn die Behandler selbst über den Erfolg ihrer Behandlung entscheiden könnten.

II.

Die bessere und zielgerichtetere Nutzung des Maßregelvollzugs soll vor allem durch eine Neuregelung der Vollstreckungsreihenfolge erreicht werden, indem bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, die Freiheitsstrafe vor der Maßregel vollstreckt werden können soll. Bislang wird in einem solchen Fall – nach § 67 Abs. 1 StGB, - die Maßregel vor der Strafe vollzogen.

Bei der bisherigen Regelung des § 67 Abs. 1 StGB hat der Gesetzgeber die Behandlungsbedürftigkeit des Verurteilten im Auge gehabt, der schnellstmöglich einer Therapie zugefügt werden soll. Dieser Gedanke, der im Gesetzesentwurf auch ausgeführt ist, würde ad absurdum geführt, würde man den Kranken zukünftig viele Monate, ohne fachärztliche Behandlung lassen. Viel spricht dafür, dass das Zuwarten mit dem Beginn der Therapie zu einer Verschlechterung des Zustandes und damit dann zu einer längeren Therapie und zu einem verlängerten Maßregelvollzugaufenthalt führen würde. Zudem sind länderspezifisch unterschiedliche Therapiekonzepte von unterschiedlicher Dauer erkennbar. Deutlich wurde das insbesondere mit der Neuregelung des § 9 StVollZG und der damit verbundenen Neuregelung der Sozialtherapie. Sozialtherapeutische Konzepte differieren z.B. um mehr als ein Jahr im Vergleich der Bundesländer Nordrhein Westfalen und Bayern. Zudem sind die Angebote ambulanter Therapiemaßnahmen in den Bundesländern unterschiedlich.

Hinzu kommt, dass bei der Vorwegvollstreckung der Freiheitsstrafe mit Blick auf die fehlende positive Sozialprognose vielfach die Verbüßung der gesamten Freiheitsstrafe in Betracht

kommen und die Strafaussetzung zur Bewährung nach 2/3 der Verbüßung verwehrt werden wird.

III.

Eine besondere Ausgestaltung des Vorwegvollzuges sieht der Referentenentwurf für den Fall der Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt neben einer zeitlichen Freiheitsstrafe von über drei Jahren vor (§ 67 Abs. 2 StGB-E).

Dem Strafrechtsausschuss des DAV ist die Problematik, die sich hieraus ergibt, dem Grunde nach eingängig. Beim Vorwegvollzug der Maßregel kann sich bei längeren Freiheitsstrafen ergeben, dass mit dem Vollzug der Maßregel der Zeitpunkt noch nicht erreicht ist, zu dem der Straftat zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Aber auch die geplante Neuregelung ändert nichts an dem vorrangigen Bedürfnis des psychisch Kranken bzw. Suchtkranken an seiner Behandlung. Denn in der Praxis führt die bestehende Regelung dazu, dass – wie der Referentenentwurf auch ausführt – zur Vermeidung der Gefährdung des Behandlungserfolges eine Rückverlegung des Verurteilten in die Justizvollzugsanstalt nicht erfolgt. Vielmehr wird die Maßregel über zwei Jahre hinaus weiter vollzogen. Dem Referentenentwurf ist zuzustimmen, dass so kostenintensive Therapieplätze blockiert werden und auch die Behandlungsmotivation der Betroffenen gefährden kann. Dieser Situation ist aber nicht mit der „Therapieverweigerung“ bzw. einem Therapieaufschub zu begegnen. Vielmehr ist der Gesetzgeber gefordert, Zustände im Strafvollzug zu verändern, die den Behandlungserfolg gefährden und auch zunichte machen können.

Etwas anderes kann dann gelten, wenn der Verurteilte nach Verbüßung der Freiheitsstrafe ohnehin nicht zu entlassen ist. Für die insoweit in der Neuregelung des § 67 Abs. 2 angesprochenen Fälle der Auslieferung wegen einer anderen Tat an eine ausländische Regierung, der Überstellung an einen internationalen Gerichtshof oder der Ausweisung aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes wird deshalb der geplanten Vorwegvollziehung der Freiheitsstrafe nicht entgegen getreten. Ebenso nicht der nachträglichen Änderung der Vollstreckungsreihenfolge, wenn ihre Voraussetzungen erst nach der Verurteilung eintreten (§ 67 Abs. 3 StGB-E).

IV.

Zukünftig (§ 67 Abs. 4 StGB-E) soll es möglich sein, nachträglich die Vollstreckungsreihenfolge im Falle der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus bei therapeutisch derzeit nicht erreichbaren Verurteilten zu ändern.

Der Strafrechtsausschuss des DAV unterstützt nachhaltig die in der Begründung des Referentenentwurfs zur Neuregelung des § 67 Abs. 4 StGB vertretene Ansicht, der Staat habe gegenüber psychisch Kranken, „denen über das Maß ihrer Schuld hinaus die Freiheit entzogen wird“, eine Verpflichtung, „ihnen als Ausgleich für dieses Sonderopfer ausreichende Behandlungschancen zu gewähren und sie auch nicht nachträglich auf Dauer von solchen auszuschließen“. Mit dem Referentenentwurf sind Forderungen, nicht therapierbare gefährliche Personen nachträglich in die Sicherungsverwahrung zu überweisen, strikt abzulehnen.

Gefolgt werden kann dem Referentenentwurf auch nicht, psychisch Kranke, aber nicht therapierbare Personen in den Strafvollzug zu verlegen. Würde man sie für Zeiträume, in dem solche Personen als nicht therapierbar eingeschätzt werden, in den Strafvollzug verlegen, würden sie auch dort nur „verwahrt“. Zudem spricht nichts dafür, dass die in dem Referentenentwurf zurecht herausgestellte Möglichkeit, dass Personen, „deren Therapieaussichten als gering eingeschätzt werden, nicht ganz selten, mitunter unerwartet eine therapeutische Erreichbarkeit einstellt (so der Bericht der im Jahre 1994 in Nordrhein-Westfalen eingesetzten unabhängigen Expertenkommission „Sexualtäter im Maßregelvollzug“; vgl. auch Leygraf, verschiedene Möglichkeiten, als nicht therapierbar zu gelten“, RuP 2002, S. 3 f.)“, im Strafvollzug eine Chance hätten, dass diese Erreichbarkeit auch erkannt würde. Hierzu fehlt Strafvollzugsbeamten das notwendige Fachwissen und auch die Erfahrung. Viel spricht dafür, dass mit der Entscheidung der derzeitigen Nichttherapierbarkeit eine Verlegung in den Strafvollzug dann tatsächlich zu einem reinen Verwahrvollzug in völliger Perspektivlosigkeit wird.

Ohnehin dürfte die Therapierbarkeit zu den schwierigsten psychiatrischen Fragestellungen im Maßregelvollzug gehören. Die fachliche Diskussion darum ist noch nicht ausgereift und kann immer nur an den Therapiemöglichkeiten gemessen werden, wie sie der bislang ausgestaltete Maßregelvollzug zulässt. Mit dem Bau neuer Anstalten besteht die Hoffnung auf veränderte, denn verbesserte Therapiemöglichkeiten, deren Ergebnisse abgewartet werden sollten.

Der Strafrechtsausschuss des DAV begrüßt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O.), wonach § 67 Abs. 4 S. 2 StGB für nichtig erklärt wurde. Nach § 67 Abs. 4 S. 1 StGB wird die Zeit des Vollzuges der Maßregel auf die Strafe angerechnet, bis 2/3 der Strafe erledigt sind. Nach § 67 Abs. 4 S. 2 StGB ist diese Anrechnung jedoch ausgeschlossen gewesen, wenn das Gericht eine Anordnung nach § 67 d Abs. 5 S. 1 StGB trifft. Nicht angerechnet wird die Zeit im Maßregelvollzug bislang demnach dann, wenn das Gericht nachträglich bestimmt hat, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht weiter zu vollziehen, weil ihr Zweck aus Gründen, die in der Person der oder des Untergebrachten liegen, nicht erreicht werden kann. Das Bundesverfassungsgericht weist zurecht darauf hin, dass es achtenswerte Gründe geben kann, wenn sich der Betroffene weigert, an der Behandlung mitzuwirken. Das kann an den Verhältnissen in der Anstalt, an der angewandten Therapiemethode oder auch an der Person des Therapeuten liegen. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass ein völliger Ausschluss der Anrechnung im Falle einer Therapieunwilligkeit betroffener Personen ohne achtbare Gründe verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Zu begrüßen ist, dass der Referentenentwurf den Ausführungen der vom Bundesverfassungsgericht befragten 12 Kliniken folgt, wonach die rechtliche Unterscheidung zwischen Therapieunwilligkeit und –unfähigkeit keine reale Entsprechung in der psychiatrischen Diagnose hat, sondern Unbehandelbarkeit vielmehr ein Ausdruck der Schwere der seelischen Störung ist. Die ersatzlose Streichung des § 67 Abs. 2 S. 2 StGB ist damit die notwendige Folge.

VI.

Die beabsichtigte Neuregelung des § 67 Abs. 5 StGB auf die Fälle, in denen gem. § 67 Abs. 2 S. 2 StGB-E ein Teil der Freiheitsstrafe vor Vollzug der Unterbringung in der Erziehungsanstalt vollstreckt worden ist, erscheint konsequent.

VII.

Inhaltlich neu geregelt werden soll der § 67 a StGB im Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2. § 67 a StGB regelt die Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel. In Absatz 2 ist geregelt, dass unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 (die nachträgliche Überweisung in eine andere Maßregel) auch eine Person, gegen die die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, in den Vollzug einer der in Absatz 1 genannten Maßregeln überwiesen werden kann. Neu geregelt wird dazu, dass dies bereits dann gilt, wenn sich die Person noch im Vollzug der Freiheitsstrafe befindet. Der Strafrechtsausschuss des DAV unterstützt jedes Vorhaben, im Strafvollzug auf eine psychische Erkrankung entsprechend reagieren zu können. Die

Neuregelung wird deshalb begrüßt. Die regelmäßige Überprüfung der Überweisung von der Strafvollstreckung in den Maßregelvollzug in dem neu zu regelnden Absatz 4 Satz 2 des § 67 a StGB ergänzt die oben erwähnten beabsichtigten Neuregelungen Absatz 2 des § 67 a StGB sinnvoll.

VIII.

Der Referentenentwurf sieht eine Neuregelung des § 67 d Abs. 5 S. 1 StGB vor. In § 67 d StGB ist die Dauer der Unterbringung geregelt. Nach § 67 d StGB in der bisherigen Fassung kann das Gericht nachträglich bestimmen, wenn die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt mindestens ein Jahr vollzogen worden ist, dass sie nicht weiter zu vollziehen ist, wenn ihr Zweck aus Gründen, die in der Person des Unterbrachten liegen, nicht erreicht werden kann. Die Neuregelung orientiert sich an der schon erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 1994 (a.a.O.). Danach ist § 67 Abs. 5 S. 1 StGB nichtig.

Die Neuregelung lautet: „Das Gericht bestimmt, dass die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht weiter zu vollziehen ist, wenn die Voraussetzungen des § 64 S. 2 nicht mehr vorliegen.“ Damit kann nach dem Referentenentwurf die Unterbringung jederzeit beendet werden. Der Entwurf knüpft nicht – wie die bisherige Fassung - an eine bestimmte Mindestdauer der Unterbringung an. Dies widerspricht den Ausführungen in der schon erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach regelmäßig nach drei bis sechs Monaten erkannt werden kann, dass keine Aussicht auf einen Behandlungserfolg mehr besteht. Begründet wird der beabsichtigte Wegfall der Mindestdauer mit einem rein pragmatischen Argument, dass Erledigungsverfahren ohnehin mehrere Monate in Anspruch nehmen wie auch mit Ausnahmefällen – wofür jedoch nur ein Beispiel gegeben wird -, in denen sich unmittelbar nach Beginn der Unterbringung die fehlende Aussicht auf einen Behandlungserfolg ergibt. Genannt wird hier das Erkranken an einem Hirntumor.

Weder dieses eine seltene Beispiel, noch das pragmatische Argument überzeugen. Demnach wird man schon denknotwendig nur über den Erfolg einer Behandlung sprechen können, wenn diese überhaupt durchgeführt worden ist. Keiner besonderen Erläuterung bedarf, dass sich eine Behandlung bei psychisch Kranken oder Suchtkranken nicht nur auf einige wenige Wochen beschränkt, sondern in der Regel langfristig geplant wird, so dass schon die angenommenen drei bis sechs Monate sehr kurz gegriffen erscheinen.

IX.

Verfahrensrechtlich sieht der Gesetzesentwurf eine Änderung der einstweiligen Unterbringung des § 126 a StPO vor. Dabei geht es im Einzelnen um die Bekanntgabe des Unterbringungsbefehls an den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten der untergebrachten Person, um die Aufnahme von Regelungen über die Aussetzung des Vollzugs - §§ 116, 116 a StPO – und der Regelungen über die Fortdauer der Unterbringung über sechs Monate hinaus – §§ 121, 122, 122 a StPO – sowie um die Aufhebung der Ersatzmaßnahmen - § 123 StPO – und der Zuständigkeit für weitere Entscheidungen - § 126 StPO –.

Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrüßt der Strafrechtsausschuss des DAV die beabsichtigten Neuregelungen. Sie greifen die – wie auch im Gesetzesentwurf erwähnt wird – befürwortenden Argumente eines Teils der Rechtsprechung und Literatur auf. Ebenso wird die vorgesehene Einbeziehung der Regelungen über die 6-Monats-Haftprüfung nach den §§ 121, 122 StPO und damit die Beachtung des Beschleunigungsgebotes auch in einstweiligen Unterbringungsverfahren begrüßt. In derlei Verfahren kann die Beauftragung des Gutachters zu einem sehr frühen Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren erfolgen, so dass die Einhaltung der 6-Monats-Frist in der Regel möglich sein wird.

X.

In Verfolgung des Ziels des Entwurfes, die Kapazitäten des Maßregelvollzuges besser und zielgerechter zu nutzen, ist es weiter zu begrüßen, dass die Entlassung aus dem Maßregelvollzug nicht weiter generell von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abhängig gemacht werden soll, so wie dies zur Zeit in §§ 463 III 3, § 454 II StPO geregelt ist. Zukünftig soll die Einholung eines Prognosegutachtens nur dann erforderlich sein, wenn die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik oder einer Entziehungsanstalt wegen einer rechtswidrigen Tat der in § 66 III 1 StGB genannten Art angeordnet worden ist. Mit Blick auf die immer noch geringe Zahl der forensisch erfahrenen Sachverständigen und der damit verbundenen regelmäßig langen Dauer des Begutachtungsverfahrens wird diese Regelung zu einer Verkürzung der Unterbringungszeiten entscheidend beitragen können. Einer entsprechende Neuregelung auch für Verurteilte, die sich in der Sicherungsverwahrung befinden, sollte sich der Gesetzgeber jedoch nicht verschließen, da sich psychiatrische Fragestellungen im Bereich der Sicherungsverwahrung ohnehin nur eingeschränkt stellen und dabei tatsächlich meist auch auf die in Absatz 3 genannten Deliktsbereiche beschränkt ist.

XI.

Hat das Gericht über die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung zu entscheiden, so hat es nach jeweils fünf Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Das soll in Absatz 4 des § 463 StPO geregelt werden. Der Sachverständige darf dabei mit der Behandlung der untergebrachten Person bislang nicht befasst gewesen sein. Ihm ist Einsicht in die Patientendaten des Krankenhauses zu gewähren. Der untergebrachten Person bestellt das Gericht einen Verteidiger, wenn dieser noch keinen hat.

Der Strafrechtsausschuss des DAV begrüßt die Neuregelung, soweit sie die Begutachtung des Untergebrachten durch einen externen Sachverständigen vorsieht. Die Beurteilung durch die Behandler – das ist heute in der Fachliteratur einhellige Meinung und bedarf keiner besonderen Erläuterung mehr – bietet nicht die Gewähr einer neutralen und distanzierten, häufig auch im Bereich der Prognosebegutachtung nicht ausreichend fachkundigen Beurteilung. Jedoch ist der Abstand von fünf Jahren zu weit gegriffen. Mit Blick darauf, dass die Einschätzung der Behandler häufig mit der externer Sachverständiger nicht übereinstimmt und allgemein eine Neigung zu beobachten ist, aus Vorsichtsgründen Therapien eher zu verlängern als zu verkürzen, besteht mit der weiten Fassung der Prüfungsfrist die Gefahr, dass die Vollstreckung bis zur Erstattung des Gutachtens andauert, auch wenn dieses krankheitsbedingt nicht erforderlich ist. Das liefe dem Ziel des Gesetzesentwurfs zuwider. Im Gegenteil, gerade kürzere Fristen tragen zur Qualitätssicherung der Entscheidung und auch zur Verschlankung des Maßregelvollzuges bei.

XII.

Die Belegzahlen könnten entscheidend durch eine gesetzliche Regelung der *ambulant*en Nachbehandlung reduziert werden. So würde der stationäre Bereich entlastet, ohne dass die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit gefährdet würden. Das würde zudem zu einer Kostensenkung für die öffentliche Hand, wie auch zu angemessenen – weniger freiheitseinschränkenden – Maßnahmen für die Betroffenen führen und damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besser Rechnung tragen, als wenn lediglich zwischen stationärer Unterbringung und Therapielosigkeit differenziert wird.

Derartige Praktiken werden in verschiedenen Maßregelvollzugseinrichtungen - so insbesondere in der Klinik für gerichtliche Psychiatrie in Haina und im Bezirkskrankenhaus Haar bei

München - seit Jahren auch schon ohne gesetzlichen Auftrag und ohne gesetzliche Verankerung durchgeführt; sie haben sich bewährt.

Das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage verhindert bislang eine adäquate Kostenübernahme, weil sich die Sozialversicherungsträger für die Behandlung aus Sicherheitsgründen nicht zuständig fühlen.

Untersuchungen haben gezeigt, dass sich die Unterbringungsdauer durch die ambulanten Behandlungen im Maßregelvollzug verkürzt und die Rückfallwahrscheinlichkeit verringert werden kann (Freese, Ambulante Versorgung psychisch-kranker Straftäter, 2003).

Damit würde ein gesetzliches Instrumentarium geschaffen, was beiden Interessen, nämlich dem Sicherheitsinteresse der Bevölkerung und letztlich auch dem der Sozialisierungsgedanken des Untergebrachten, entsprechend Rechnung trägt.